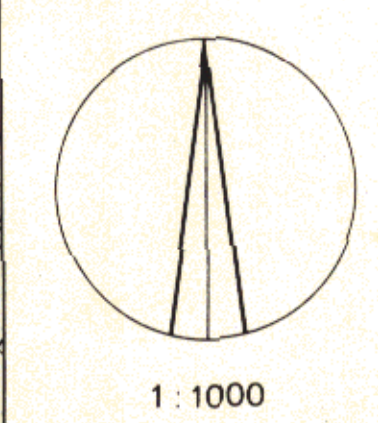


<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>STRASSENBELEGUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p>	
<p>BRÜCKEN</p> <p>ALLGEMEINE WOHNGEBIETE</p> <p>REINE WOHNGEBIETE</p> <p>GEWERBEGEBIETE</p> <p>SONDERGEBIETE</p> <p>LADENGEBIETE</p> <p>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GESCHÖSSFLÄCHENZAHL</p> <p>OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN</p> <p>GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN</p> <p>STELLPLÄTZE</p> <p>GARAGEN</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN</p> <p>MIT GEH- UND FAHRRADRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p>	
<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN</p> <p>OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN</p> <p>VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET</p> <p>VORHANDENE BAUTEN</p>	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Oktober 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Büros nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 1471) zulässig.
  2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis für den Anschluß der Flurstücke 526, 1227 und 1226 der Gemarkung Langenhorn an die Fibigerstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
  4. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 1224 und 1193 der Gemarkung Langenhorn sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 4**

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 432

VERGLEICH VOM 22. 10. 1968 KATETER- UND VERMESSUNGSAMT

OFFENDRUCK VERMESSUNGSAMT HAMBURG 1970

Archiv 23583 A

LANGENHORN 4



**Gesetz  
über den Bebauungsplan Langenhorn 4**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 4 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Am Ochsenzoll — Querpfad — Stockflethweg — Ostgrenze des Flurstücks 2979 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — Foßberger Moor — Fibigerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 526, 1227 und 1226 der Gemarkung Langenhorn an die Fibigerstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
4. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 1224 und 1193 der Gemarkung Langenhorn sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Langenhorn 50**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 50 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Nordgrenze des Flurstücks 466, über das Flurstück 466 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 842, Nordgrenze des Flurstücks 842, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 465 der Gemarkung Langenhorn — Theodor-Fahr-Straße — Max-Nonne-Straße — Südgrenzen

der Flurstücke 4959 und 5543 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat